

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe, B.A.
Hochschule: Hamburger Fern-Hochschule, gemeinnützige GmbH
Standort: Hamburg
Datum: 26.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Qualifikationsziele für die Fachrichtung „Pflege“ müssen in Hinblick auf die Anforderungen der generalistischen Pflege aktualisiert werden. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

Auflage 2: Die Qualifikationsziele aller Fachrichtungen müssen in Hinblick auf die berufliche Bildung ergänzt werden. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss differenziert nach den mitgebrachten Eingangsqualifikationen und unter Berücksichtigung einschlägiger (ggf. zwischen den Bundesländern divergierender) berufsrechtlicher Vorgaben für Studieninteressierte und Studierende auch in der Außendarstellung transparent niedergelegt werden, für welche pädagogischen Tätigkeiten der Studiengang befähigt. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

Auflage 4: Die Hochschule stellt in der Außendarstellung klar, dass für eine vollumfängliche Lehrtätigkeit an einer Pflegeschule gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ein Masterabschluss vorausgesetzt wird und landespezifische Ausnahmen nur noch bis zum Jahr 2030 möglich sind. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel. Die Hochschule reicht mit dem Antrag auf Akkreditierung eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht sowie überarbeitete Modulbeschreibungen ein. Nach intensiver Beratung gelangt der Akkreditierungsrat daher unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht zu einer abweichenden Entscheidung.

I. Auflagen

Auflagen 1 und 2 (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage 1 vor: "Die Qualifikationsziele für die Fachrichtung „Pflege“ müssen in Hinblick auf die Anforderungen der generalistischen Pflege aktualisiert werden."

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage 2 vor: "Die Qualifikationsziele aller Fachrichtungen müssen in Hinblick auf die berufliche Bildung ergänzt werden."

Auf S. 18 des Akkreditierungsberichts begründet das Gutachtergremium Auflage 1 damit, dass die Qualifikationsziele der Fachrichtung „Pflege“ den aktuellen Anforderungen an die generalistische Pflege nicht völlig entsprechen und vorbehaltene Tätigkeiten gemäß § 4 Pflegeberufegesetz stärker bei der Beschreibung der im Studiengang insgesamt angegebenen Qualifikationsziele betont werden müssten. Auflage 2 wird daran anschließend damit begründet, dass bezüglich der Beruflichen Bildung gewisse Qualifikationsziele in allen Fachrichtungen unzureichend beschrieben seien und die Themen Lernortkooperation, Praxisanleitung und Praxisbegleitung ergänzt werden müssten.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule zwar die Modulbeschreibungen vollumfänglich überarbeitet und beispielsweise um entsprechende Modulziele gemäß § 4 PflBG ergänzt hat, die Qualifikationsziele des Studiengangs, u.a. dargelegt im Diploma Supplement, jedoch keine Überarbeitungen im Sinne der Auflagenvorschläge enthalten. Der Akkreditierungsrat erteilt daher die gutachterlichen Auflagen und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Er weist im Zusammenhang mit der Dokumentation der Qualifikationsziele außerdem darauf hin, dass das mit dem Antrag vorliegende Diploma Supplement in den Abschnitten 4.2 und 5.2 noch nicht der jüngsten Fassung 2018 (einsehbar unter <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>) entspricht.

Auflagen 3 und 4 (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

Laut Akkreditierungsbericht, S. 18, befähigt der Studienabschluss u.a. zu berufspädagogischen Tätigkeiten im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Das Gutachtergremium bewertet die Darstellung der mit dem Studienabschluss intendierten Berufsziele auf den Seiten 18 und 19 des Akkreditierungsberichts wie folgt: "Die Studierenden werden in allen Fachrichtungen gut befähigt, eine

qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen, um als Lehrende in berufsbildenden Schulen der Gesundheitsfachberufe tätig zu werden, sind erfüllt. Andere Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen und auf dem Diploma Supplement nicht hinreichend definiert. Die Auflistung der Berufsfelder in der Werbebroschüre ist ihrerseits ausreichend. Aus diesem Grund hält das Gutachtergremium eine Auflage zwar für übertrieben, da eine gewisse Transparenz in der Außerdarstellung des Studiengangs durchaus vorhanden ist, aber sieht es als angebracht, der Hochschule zu empfehlen, die Differenzierung der Berufsfelder in allen Dokumenten transparenter bzw. kongruenter darzustellen. Um jegliche Missverständnisse zu vermeiden, soll die Hochschule dabei transparent kommunizieren, für welche angestrebten Berufsfelder eine Zulassung zur Pflegefachperson erforderlich ist." und spricht zwei Empfehlungen aus: "Die Differenzierung der angestrebten Berufsfelder soll in allen Dokumenten transparenter und kongruenter dargestellt werden. Die Hochschule soll transparent kommunizieren, für welche angestrebten Berufsfelder eine Zulassung zur Pflegefachperson erforderlich ist."

Auflage 3: Der Akkreditierungsrat gelangt zu einem im Hinblick auf die von den Studierenden mitgebrachten Eingangsqualifikationen zu einer anderen Einschätzung. Gemäß § 4 Zugangsvoraussetzungen der Studiengangsspezifischen Bestimmungen "sind von den Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern berufspraktische Grundkenntnisse in einem Umfang von 13 Wochen (Grundpraktikum) nachzuweisen. Dieser Nachweis wird i. d. R. durch die einschlägige berufliche Ausbildung oder eine vergleichbare praktische Vorbildung erbracht. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllen, haben ein Grundpraktikum zu absolvieren." Damit können nach Auffassung des Akkreditierungsrats schlussendlich auch Personen ohne eine Berufszulassung für reglementierte Gesundheitsberufe zugelassen werden. Da einige Berufsgesetze jedoch verschiedentlich fachliche Qualifizierungen für eine Lehrtätigkeit vorsehen (vgl. § 9 Pflegeberufegesetz, § 6 Notfallsanitättergesetz; § 22 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz), können die mit dem Studienabschluss intendierten Berufsziele u.U. nicht für alle Absolventinnen und Absolventen eingelöst werden. Aufgrund der Vorgaben an die Formulierung von Qualifikationszielen gemäß § 11 StudakkVO sowie der Anforderung gemäß § 12 Abs. 1 StudakkVO, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut sein muss, erkennt der Akkreditierungsrat einen aufgabenrelevanten Mangel. Die Hochschule muss daher transparent kommunizieren, welche Berufsziele eine Berufszulassung voraussetzen, die nur mit einer entsprechenden Ausbildung erlangt werden kann. Der Akkreditierungsrat sieht dazu in Abweichung vom Gutachtergremium eine Auflage (3) vor.

Er nimmt bei seiner Entscheidung den Hinweis der Hochschule in ihrer Stellungnahme zur Kenntnis, dass beispielsweise in Pflegeschulen auch Personen mit einer Therapieausbildung arbeiteten und die Entscheidung über die Einstellung die zuständigen Regionalbehörden trafen. Er begrüßt, dass die Hochschule nach eigenen Angaben mit einzelnen Regionalbehörden bereits in Absprache sei, weist jedoch darauf hin, dass berufsrechtliche Vorgaben Studieninteressierten und Studierenden auch in der Außendarstellung transparent gemacht werden müssen.

Auflage 4: Der Akkreditierungsrat gelangt zu einem anderen für den Studienschwerpunkt Pflege zu einer anderen Einschätzung. Gemäß § 9 des Pflegeberufegesetzes ist für eine vollumfängliche Lehrtätigkeit an Pflegeschulen ein Masterabschluss notwendig, womit die rechtlichen Anforderungen für eine Lehrtätigkeit in berufsbildenden Schulen mit Abschluss dieses Studiums nicht vorliegen. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt dabei auch die Außendarstellung der Hochschule, die auf der

Studiengangshomepage angibt, dass mit Studienabschluss möglich sei, "an Berufsfachschulen und Schulen des Gesundheitswesens den fachpraktischen und in einigen Bundesländern auch den theoretischen Teil der Ausbildung zu unterrichten." (<https://www.hfh-fernstudium.de/bachelor-berufspaedagogik-gesundheitsfachberufe>; Zugriff am 06.06.2024). Aufgrund der Vorgaben an die Formulierung von Qualifikationszielen gemäß § 11 StudakkVO sowie der Anforderung gemäß § 12 Abs. 1 StudakkVO, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut sein muss, erkennt der Akkreditierungsrat ein auflagenrelevanter Mangel. Da gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des Pflegeberufgesetzes mit einem Bachelorabschluss das Berufsziel einer vollumfänglichen Lehrtätigkeit im Bereich der Pflegeausbildung nur noch durch bis 2030 begrenzte länderspezifische Ausnahmeregelungen möglich ist, muss die Hochschule ebendies transparent machen. Der Akkreditierungsrat sieht dazu in Abweichung vom Gutachtergremium eine Auflage (4) vor.

II. Streichung von Auflagen

Auflagenvorschläge 3 und 4

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgenden beiden Auflagen 3 und 4 vorgeschlagen:

- "Die Modulbeschreibungen der Fachrichtung „Pflege“ müssen hinsichtlich der Vorbehaltsaufgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG) aktualisiert werden."
- "Die Modulbeschreibungen aller Fachrichtungen müssen hinsichtlich der beruflichen Bildung und der Kompetenzorientierung entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ergänzt und aktualisiert werden."

Die Hochschule legt ihrem Antrag auf Akkreditierung vollständig überarbeitete Modulbeschreibungen vor und nimmt darin die für die konstatierten Monita einschlägigen Änderungen vor: So enthalten alle Module nunmehr Lernergebnisformulierungen, die dem HQR entsprechen und kompetenzorientiert ausformuliert sind. Außerdem wurden Lernziele zu vorbehaltenen Tätigkeiten in den Modulen Pflegewissenschaftliche Grundlagen (PFW), Berufliche Identität und professionelles Handeln in Pflegeberufen (BIP), Professionelle Verantwortlichkeit und gesellschaftlicher Rahmen in der Pflege (PVR) und Perspektiven für Pflegeberufe (PFP) ergänzt.

Der Akkreditierungsrat sieht aufgrund der überarbeiteten Modulbeschreibungen von der Erteilung der beiden Auflage ab.

Auflagenvorschlag 5

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage 5 vorgeschlagen:

"Die Varianz der Prüfungsformate muss erweitert und kompetenzorientiert umgestaltet werden. Zur Transparenz des Kompetenzanforderungsniveaus im Studienverlauf muss eine Kompetenzmatrix zu den Modulprüfungen mit Kompetenzlevel nach HQR erstellt und das Modulhandbuch entsprechend angepasst werden."

Auf S. 39 begründet das Gutachtergremium die Auflage, kritisiert dabei vor allem die Darstellung der Prüfungsform Hausarbeit und verweist in diesem Zusammenhang auf den bereits in der vorhergehenden Akkreditierung festgestellten Mangel der Kompetenzorientierung einiger Prüfungen.

Die Hochschule legt ihrem Antrag auf Akkreditierung vollständig überarbeitete Modulbeschreibungen vor und nimmt darin die für die konstatierten Monita einschlägigen Änderungen vor: Die Prüfungsformen weisen Varianzen auf und enthalten Angaben zur inhaltlichen Zielsetzung, beispielsweise wird das Modul "Clinical Reasoning" mit der Prüfungsleistung Hausarbeit abgeschlossen, bei der ein evidenzbasierter Handlungsplan im Umfang von 15 Seiten erstellt werde, im Modul "Perspektiven für Pflegeberufe" eine 15-Seitige Hausarbeit, in der aktuelle und zukünftige Anforderungen an den Pflegeberuf fokussiert und dabei Lösungswege für die Professionsentwicklung dargestellt würden. Auch Klausuren tragen mehrheitlich Angaben zu den zu erbringenden Lernergebnissen bzw. Kompetenzen, beispielsweise im Modul "Allgemeine Pädagogik" mit Anwendungs-, Reflexions- und Transferaufgaben.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die sorgfältigen Überarbeitungen der Prüfungskonzeption im Zusammenhang mit der vollumfänglichen Überarbeitung der Studienziele der Module. Er kann nach Durchsicht der Überarbeitungen kein auflagenrelevantes Monitum gemäß § 12 Abs. 4 StudakkVO mehr ausmachen und verzichtet auf die Erteilung der Auflage.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 MRVO

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

